



Sicherheit für Ihre Existenz.

Berufsunfähigkeits-Direktversicherung (BURV).

Zur Absicherung der Arbeitskraft. Sicherung des Lebensstandards bei Berufsunfähigkeit. Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersversorgung (Schicht 2). Steuer- und sozialabgabenfrei in den Berufsunfähigkeitsschutz investieren.

Kurzbeschreibung: Berufsunfähigkeits-Direktversicherung.

Sicherheit

- Garantierte Berufsunfähigkeits-Rente bis zum vereinbarten Leistungsendalter

Produkthighlights

- Steuer- und sozialabgabenfrei vorsorgen und erst im Leistungsfall die Berufsunfähigkeitsrente mit einem meist geringeren Steuersatz besteuern und verarbeiten.
- Die Berufsunfähigkeits-Direktversicherung wird vom Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) für den Arbeitnehmer (= versicherte Person) abgeschlossen. Im Versicherungsfall und für evtl. bei Vertragsbeendigung fällig werdende Leistungen ist der Arbeitnehmer bezugsberechtigt. Für evtl. im Todesfall fällig werdende Leistungen sind die berechtigten Hinterbliebenen bezugsberechtigt.

Wahl zwischen zwei Überschuss-Systemen:

1. Bonusrente: Die garantierte BU-Rente erhöht sich von Beginn an durch laufende Überschussbeteiligung um eine Bonusrente auf die mögliche monatliche BU-Gesamtrente. Im Leistungsfall wird zuzüglich zur garantierten BU-Rente diese Bonusrente gezahlt, deren Höhe solange garantiert bleibt, wie ununterbrochen BU-Renten gezahlt werden.
2. Fondsanlage: Die Überschüsse werden in einem Fonds angelegt, mit der Chance, am Vertragsende eine Ablaufleistung zu erhalten, die höher ist als die eingezahlten Beiträge. Dadurch erhält der Kunde hochwertigen Versicherungsschutz mit „Chance auf Geld-zurück-Effekt“. Die BU-Rente ist in voller Höhe garantiert.

Die im Leistungsfall entstehenden Überschüsse erhöhen die gezahlte BU-Rente jährlich ab dem 2. Jahr der Berufsunfähigkeit. Die dadurch erreichte BU-Rente ist jeweils garantiert. Ein Wechsel der Überschussverwendungsform während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Tarif: Berufsunfähigkeits-Direktversicherung.

| | |
|---|---|
| Tarif | BURV |
| Mindest-/ Höchsteintrittsalter | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 15 – 49 Jahre ▪ Ab einem Eintrittsalter von 46 Jahren sind folgende Voraussetzungen für eine Annahme erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> – Ausschließlich Berufsklassen 1+ bis 2. – Einwandfreier Gesundheitszustand (Gesundheitsprüfung). – Grundsätzliche Anforderung eines Hausarztberichts. |
| Mindestbeitrag | Monatlich 20 € |
| Höchstbeitrag | Jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV), ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge. Weitere Informationen unter dem Punkt steuer- und sozialabgabenrechtliche Behandlung der Beiträge. |
| Zuzahlungen | Zuzahlungen sind nicht möglich. |
| Höhe der versicherbaren BU-Rente im Verhältnis zum Nettoeinkommen. | Wegen nachgelagerter Versteuerung und Verbeitragung können in der bAV höhere BU-Renten abgesichert werden. Als Faustregel gilt: die versicherbare BU-Rente ist um das 1,25-fache höher anzusetzen als bei einer privaten Absicherung. Unter folgendem Link stellen wir für konkrete Fälle eine erläuternde Rechenhilfe zur Verfügung, in der auch anzurechnende Vorversicherungen berücksichtigt werden. |
| Mindestendalter Leistungsdauer | Vollendetes 62. Lebensjahr. Die Versicherungsdauer kann dagegen auch kürzer gewählt werden. |



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Tarif: Berufsunfähigkeits-Direktversicherung.

| | |
|---|---|
| Leistungsbeginn | Wenn der Kunde voraussichtlich mind. 6 Monate nicht in der Lage ist, seinen Beruf ausüben zu können. (Details siehe AVB) → Mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. |
| Gesundheitsfragen | <ul style="list-style-type: none">▪ Grundsätzlich erforderlich.▪ Verkürzte Gesundheitsfragen für Bonuskunden (Details siehe „Produktinformationen zur Berufsunfähigkeits-Direktversicherung für Bonuskunden“).▪ Im Rahmen eines Firmenkollektivvertrages und Versicherung von mindestens 90 % eines objektiv umschriebenen Personenkreises kann ggf. eine vereinfachte Gesundheitsprüfung (AG- oder AN-Erklärung) oder eine listenmäßige Aufnahme erfolgen. Näheres hierzu siehe Link Annahmerichtlinien. |
| Gesonderte Risikoprüfung | <ul style="list-style-type: none">▪ Ab 24.001 € ist ein Berufsfragebogen erforderlich.▪ Ab 24.001 € (Arbeitnehmer/Angestellte) bzw. ab 30.001 € (Selbständige/ Geschäftsführer) BU-Rente sind gesicherte Einkommensnachweise erforderlich.▪ Zu besonderen Regelungen bei Firmenkollektivverträgen siehe Annahmerichtlinien unter Link. |
| Medizinische Untersuchungsgrenzen (inkl. der Vorversicherungen bei W&W). | <ul style="list-style-type: none">▪ Ab 30.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis erforderlich.▪ Ab 36.001 € Untersuchung mit Ärztlichem Zeugnis + EKG + zusätzlichen Blutuntersuchungen erforderlich. |
| Besonderheiten beim versicherbaren Personenkreis | <ul style="list-style-type: none">▪ Für Auszubildende (Einstufung analog Ausbildungsberuf) beträgt die maximal versicherbare Rente 12.000 €.▪ Durch Tätigkeitsabfragen für bestimmte kaufmännische Angestellte, Handwerker, Geschäftsführer, Akademiker und Landwirte besteht die Möglichkeit einer Verbesserung der Einstufung in eine Berufsklasse.▪ Bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die beste Berufsklasse. |
| Infektionsklausel | Ja, für alle Berufe. |
| Beitragsstundung im Leistungsfall | Auf Wunsch des VN, dann zinslose Stundung. |
| Überschuss-Systeme | <ul style="list-style-type: none">▪ Bonusrente▪ Fondsanlage: Bei Anlage in Fonds wird das erreichte Fondsguthaben bei Eintritt des Versicherungsfalles, Kündigung der Versicherung, Tod der versicherten Person oder Versicherungsablauf ausbezahlt. <p>Ein Wechsel der Überschussverwendungsform während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Für eine Auszahlung des Fondsguthabens im Todesfall sind in nachstehender Reihenfolge bezugsberechtigt (berechtigte Hinterbliebene):</p> <ol style="list-style-type: none">a) der überlebende Ehegatte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war,b) der überlebende eingetragene Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte,c) der überlebende Lebensgefährte der versicherten Person, mit dem diese zum Zeitpunkt ihres Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und den diese dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,d) überlebende Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG,e) Personen, die nicht zu den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen unter a) bis d) zählen. Die Todesfall-Leistung ist in diesem Fall auf höchstens 8.000 EUR einmalig pro versicherte Person begrenzt. |
| Dynamik/Anpassung | Die Dynamikerhöhung erfolgt jährlich zum Versicherungsjahrestag. Zwei Anpassungssätze sind möglich: <ul style="list-style-type: none">▪ im gleichen Verhältnis, wie sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, mindestens jedoch um 5 % oder▪ 5 % des Vorjahresbeitrags <p>Die Erhöhung des Beitrages erfolgt im steuerlich geförderten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG wie folgt: Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung innerhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) erfolgt die Erhöhung des Beitrages maximal bis zu diesem Betrag. Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung über 4 % der BBG GRV erfolgt die Erhöhung maximal bis zu 8 % der BBG GRV, ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge.</p> |
| Verzicht auf Anwendung des § 163 VVG | Nein |
| Verzicht auf Anwendung des § 19 Abs. 3 VVG | Ja. Bei uns wird weder der Beitrag angepasst noch der Vertrag gekündigt, wenn im Nachhinein bereits bei Antragstellung bestehende Krankheitsumstände bekannt werden, von denen der Versicherte nichts gewusst hat (unverschuldete Anzeigepflichtverletzung, § 19 VVG). |
| Umorganisation bei | <ul style="list-style-type: none">▪ Selbständigen: Ja▪ Angestellten: Nein |

Tarif: Berufsunfähigkeits-Direktversicherung.

| | |
|--|---|
| Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung bei folgenden Anlässen | <p>In den ersten drei Versicherungsjahren ohne Anlass.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Heirat (Eintragung Lebenspartnerschaft)/Scheidung (Austragung Lebenspartnerschaft).▪ Geburt/Adoption von Kindern.▪ Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit.▪ Erreichen der Volljährigkeit.▪ Beendigung Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben.▪ Erhöhung des Jahreseinkommens:<ul style="list-style-type: none">– Angestellte: mind. 10 % des letztjährigen gar. Jahresgehalts.– Selbstständige: Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre.▪ Befreiung eines selbständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der GRV.▪ Darlehensaufnahme zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie (ab 50.000 €) oder deren Um- bzw. Ausbau.▪ Wegfall oder Reduzierung des Invaliditäts-Versicherungsschutzes aus der bAV▪ Erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV <p>Bei der Ausübung der Erhöhung sind die in den jeweiligen AVBen enthaltenen Einschränkungen/ Voraussetzungen und die Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung zu beachten.</p> |
| Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten (z. B. ruhendes Dienstverhältnis) | <p>Die Beiträge können privat fortentrichtet, gestundet oder der Vertrag innerhalb der Tarifgrenzen beitragsfrei gestellt werden. Bei einer Stundung bleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfang bestehen. Die Beitragsstundung kann für max. 12 Monate, während der gesamten Vertragslaufzeit bis zu 24 Monate erfolgen. Bei Beitragsfreistellung kann der Versicherungsschutz innerhalb von 6 Monaten, bei Beitragsstundung innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder hergestellt werden. Bei Beitragsfreistellung aufgrund Elternzeit kann die Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung bis zu 3 Monate nach Ende der Elternzeit erfolgen.</p> |
| Steuer- und sozial-abgabenrechtliche Behandlung der Beiträge | <p>Jährliche Beiträge zur Direktversicherung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) sind steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, sind anzurechnen. Zusätzlich sind diese Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei.</p> |
| Besteuerung der Leistungen | <p>Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung).</p> |
| Verbeitragung der Leistungen | <p>Zudem müssen Pflicht- und freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung auf diese Leistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen.</p> |
| Zusageform | <p>Beitragsorientierte Leistungszusage.</p> |
| Stand | <p>Januar 2018</p> |